Az. 28/0–2–1 Bd.1 ¨ RS 802/4

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Eh□renamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AVEAG)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aufgrund von § 8 Abs. 3 Ehrenamtsgesetz folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Eh□renamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AVEAG):

Präambel

Alle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen Personen unterstützen den Auftrag der Kirche mit ihren Gaben. Insbesondere das Engagement von ehrenamtlich Tätigen ist eine starke und wichtige Grundlage für die Erfüllung des Auftrages der Kirche. Je nach Eignung, Begabung und Bereitschaft übernehmen Menschen Aufgaben in Kirchengemeinden und bereichern dadurch deren Gemeindeleben.

Das Ehrenamt ist dabei grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich. Das Ehrenamt ist kein Arbeitsverhältnis und von diesem sorgfältig abzugrenzen, insbesondere besteht kein Direktionsrecht, das ideelle Engagement steht im Vordergrund.

Alternativ zum Ersatz von tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen für den Dienst von Ehrenamtlichen kann zur Vereinfachung auch eine pauschale Aufwandsentschädigung und eine Anerkennungspauschale entrichtet werden. Davon wird die Ehrenamtlichkeit nicht berührt.

§ 1 Grundsätze

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt als freiwilliges Handeln den Auftrag der Kirche. Das ideelle Engagement für Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Dienste steht dabei im Vordergrund. Ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich.

(2) § 8 Abs. 3 EAG ermöglicht es kirchlichen Rechtsträgern, eine pauschale Aufwandsentschädigung und Anerkennungspauschale zu entrichten. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Vergütung entsteht für ehrenamtlich Tätigen allein aufgrund dieser Verordnung nicht. Es bedarf jeweils einer konkreten Absprache. In welchem Maße diese Möglichkeit genutzt wird, entscheidet das Leitungsorgan unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten des kirchlichen Rechtsträgers. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt entsprechend der Haushaltsbekanntmachung einzustellen.

(3) Soweit rechtliche Bestimmungen keine besondere Anspruchsgrundlage vorsehen, sind kirchliche Leitungsämter wie z. B. die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für diese Tätigkeit von einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Vergütung ausgeschlossen.

§ 2 Abgrenzung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Arbeitsverhältnis

(1) Im rechtlichen Sinne ist das Ehrenamt ein grundsätzlich unentgeltlich ausgeführter Auftrag, der freiwillig und weisungsunabhängig, aber dennoch verbindlich ist und konkretisiert sein kann. Eine feste Eingliederung in die Arbeitsorganisation besteht aufgrund der Freiwilligkeit nicht. Ein Arbeitsverhältnis ist hingegen unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das auf den Austausch von Leistungen gerichtet ist. (2) Es ist sicherzustellen, dass durch die Übertragung ehrenamtlicher Tätigkeiten keine tatsächliche oder vertragliche abhängige Beschäftigung bei Umgehung des kirchlichen Tarifrechts entsteht. Bei Tätigkeiten, die den Umständen nach üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, aber ehrenamtlich und unentgeltlich erbracht werden sollen, soll eine klare Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Leistung mit den Ehrenamtlichen getroffen werden. (3) Eine Vergütung ist nur als Pauschale zulässig. Pauschalen dürfen nicht auf ein zu leistendes oder abzugeltendes Stundenkontingent bezogen werden.

§ 3 Steuerrechtliche Einordnung der Aufwandsentschädigung und Anerkennungsvergütung

(1) Eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne von § 8 Abs. 3 EAG umfasst eine Aufwandsentschädigung und eine Anerkennungsvergütung in Form einer Pauschale. Pauschalen werden im Rahmen der sog. Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26, 26a Einkommenssteu ergesetz (EStG) gewährt. 1 Mit der pauschalen Zahlung sind alle Sach- und Zeitaufwände abgegolten. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bewirken diese steuerrechtlichen Freibeträge eine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

(2) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss jährlich durch die Angaben auf dem Formular „Erklärung Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale“ durch die ehrenamtlich tätige Person erklärt werden.

(3) Statt einer pauschalen Zahlung kann eine ehrenamtlich tätige Person auch den tatsächlich nachgewiesenen Sachaufwand geltend machen.

§ 4 Angemessenheit

Die Angemessenheit der pauschalen Zahlung wird in einer Gesamtabwägung beurteilt auf Basis der im Katalog (s. Anhang) aufgeführten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Aufwände sowie der genannten weiteren Kriterien. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Grenzen der steuerrechtlichen Freibeträge sind Maximalbeträge, die nicht ausgeschöpft werden müssen.

Zur Bemessung der konkreten Höhe der pauschalen Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit gelten insbesondere diese Kriterien:

- Fahrkosten,
- Abnutzung privater Gegenstände und Kleidung,
- Ausgaben für Arbeitsmittel,
- Ausgaben für Fortbildungen, Informationsmaterial,
- Verpflegungsmehraufwand bei Reisetätigkeiten.

Als weitere Kriterien können für die Beurteilung berücksichtigt werden:

- Anzahl der Einsätze,
- Anzahl der Arbeitsschritte innerhalb eines Einsatzes,
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des kirchlichen Rechtsträgers,
- Fachkompetenz, die für die Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich ist, nicht hingegen allein die Qualifiikation des Tätigen,
- Verantwortungsgrad bei Erfüllung der ehrenamtlichen Aufgabe.

§ 5 Einheitlicher Verwaltungsablauf

Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungseinrichtung erforderlich; es ist daher folgender Verwaltungsablauf einzuhalten:

1. Grundsätzliche und ggf. konkrete Klärung des Einsatzes von Ehrenamtlichen und deren Entschädigung bzw. Vergütung durch das kirchliche Leitungsorgan,

2. Beratung und Prüfung durch die Personalstelle in der zuständigen Verwaltungseinrichtung zur Klärung des rechtlichen Status der vorgesehenen ehrenamtlichen Tätigkeit (Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis) und der Angemessenheit der Entschädigung bzw. Vergütung. Dabei sind für die Beurteilung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Katalog und für die Beurteilung der Angemessenheit die entsprechend anwendbaren Kriterien heranzuziehen. Die Prüfung hat auch zu beinhalten, ob die Person bereits bei einem anderen Rechtsträger in der Zuständigkeit der jeweiligen Verwaltungseinrichtung eine Pauschale erhalten hat.

3. Abschluss einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung über den Ehrenamtsauftrag (§ 3 EAG) mit der ehrenamtlich tätigen Person und der „Erklärung zur Übungsleitungs- bzw. Ehrenamtspauschale“,

4. Weiterleitung beider Dokumente an die Verwaltungseinrichtung,

5. Auszahlung der Pauschale über das Finanzwesen in der Verwaltungseinrichtung; eine Barauszahlung ist nicht zulässig

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft

Nr.	Bereich	Beispiele	Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiter	Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a EStG Ehrenamt
1	Kinder- und Jugendarbeit	Kinder- und Jugendfreizeiten: Mitarbeit oder Betreuung bei Freizeit-Maßnahmen, Kochdienst im Ferienlager, Hilfsdienste wie Zelte aufbauen, Reparaturen etc.	x	
	Kinder- und Jugendarbeit	Schülerbetreuung: wie Hausaufgabenhilfe, Wiederholungen oder Übungen	x	
	Kinder- und Jugendarbeit	Kinderbetreuung in Kindergruppen, Babygruppen	x	
	Kinder- und Jugendarbeit	Jugendband, Leitung Theatergruppe, Kindergruppen	x	
2	Gemeindearbeit	Organisation: Koordinierung von Ehrenamtlichen zur Flüchtlingsbetreuung oder Gemeindefest, Mesnerdienste Leitung ev. Bücherei: Bestellung von Büchern, Organisation von Zuhause aus, Organisation Senioren-Club		x
	Gemeindearbeit	Betreuung / Gruppen- und Kreise: Flüchtlingsbetreuung, Betreuung von Familien, Seniorenbetreuung, Demenzbetreuung, Hauskreis		x
	Gemeindearbeit	(Gemeinde-)Briefe austragen / ausfahren		x
	Gemeindearbeit	Unterstützungstätigkeiten: - Pflege der Friedhofsanlage, Glockenläuten außerhalb der Gottesdienste - Friedhofsverwaltung in Kleinstfriedhöfen - Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten - EDV-Unterstützung / Erstellung und Pflege Homepage - Gemeinde-Cafe - Öffentlichkeitsarbeit - Unterstützung in der Behindertenarbeit - Fahrten im Dienste der KG - Erstellung Layout Gemeindebrief - Kirchenaufseher / Kassendienst: kümmert sich um die Besucher in Kirchen		x
3	kirchliches Leben	Mesnertätigkeiten		x
	kirchliches Leben	Organisten, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen im Ehrenamt (ohne Honorarvertrag) mit bis zu 10 Einsätzen	x	
	kirchliches Leben	Kreuzträger/Kreuzträgerinnen		x
	kirchliches Leben	Lektoren/Lektorinnen, Prädikanten/Prädikantinnen		x
	kirchliches Leben	Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin		x
4	allgemeine Tätigkeiten	Küchendienst		x
	allgemeine Tätigkeiten	Hauswirtschaft teilweise Notvertretung für angestellte Mitarbeitende bei Abwesenheit: - Hausmeisterdienst wie Winterdienst, Gartenarbeit, Reparaturen - Reinigungsdienst: oft Vertretung für Angestellte - Küchendienst		x